

Bundesland

Wien

Kurztitel

Bekämpfung der bakteriellen Ringfäule der Kartoffel

Kundmachungsorgan

LGBL Nr. 31/1998

Typ

Verordnung

§/Artikel/Anlage

§ 5

Inkrafttretensdatum

04.06.2008

Außerkrafttretensdatum

01.01.2022

Index

50/30 Landeskultur, Natur- und Landschaftsschutz

Text**Sicherungsmaßnahmen**

§ 5. Wird bei amtlichen Laboruntersuchungen, die nach Maßgabe des im Anhang I der Richtlinie 2006/56/EG festgelegten Verfahrens durchgeführt werden, der Verdacht auf ein Vorhandensein von *Clavibacter* in einer Probe von Knollen, Pflanzen oder Pflanzenteilen bestätigt, so hat der Magistrat ungeachtet der Regelungen des Anhanges II Z 2 der Richtlinie 2006/56/EG unter Berücksichtigung anerkannter wissenschaftlicher Grundsätze, der Biologie von *Clavibacter* sowie des jeweils maßgebenden Produktions-, Vermarktungs- und Verarbeitungssystems

1. die Knollen oder Pflanzen, die Partie oder (und) Sendung, die Geräte, Fahrzeuge, Schiffe, Lagerräume oder Teilbereiche derselben und alle anderen Gegenstände einschließlich des Verpackungsmaterialies, welchen die Probe entstammt, sowie gegebenenfalls den (die) Produktionsort(e) und die Anbaufläche(n), auf welcher(n) die Knollen oder Pflanzen geerntet wurden, für kontaminiert zu erklären,
2. unter Bedachtnahme auf Anhang III Z 1 der Richtlinie 2006/56/EG das Ausmaß der wahrscheinlich durch Kontakt vor oder nach der Ernte oder durch produktionstechnische Berührungspunkte hervorgerufenen Kontamination zu bestimmen und
3. auf Grund der gemäß Z 1 erfolgten Kontaminationserklärung und der gemäß Z 2 vorgenommenen Bestimmung sowie der im jeweiligen Anlassfall zu erwartenden Ausbreitung von *Clavibacter* nach Maßgabe des Anhanges III Z 2 der Richtlinie 2006/56/EG eine Sicherheitszone festzusetzen.

Im RIS seit

15.04.2014

Zuletzt aktualisiert am

19.04.2021

Gesetzesnummer

20000238

Dokumentnummer

LWI40004428